



Unternehmenssteuerreform: *eine wirklich gute Nachricht!*

RA JEAN-LUC BOCHATAY, FBT AVOCATS SA

Mit Gewinnsteuersätzen von 15% und ungefähr 10% für Einnahmen aus Patenten und vergleichbaren Rechten, sowie der Möglichkeit, alle Forschungs- und Entwicklungskosten und wahrscheinlich auch die fiktiven Zinsen auf dem Eigenkapital vom Unternehmensgewinn abzuziehen, wird die Schweiz besonders attraktive Rahmenbedingungen für Unternehmen bieten können, u.a. auch für unabhängige Vermögensverwalter.

Am 5. Juni 2015 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Unternehmen III („USR III“). Der entsprechende Gesetzesentwurf wird derzeit in den eidgenössischen Räten behandelt. Die Schlussfassung sollte während der kommenden Sommersession vom Parlament unter Dach und Fach gebracht werden. Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, dürfte das Gesetz am 1. Januar 2017 in Kraft treten und einen Übergangszeitraum mit einer Umsetzung ab 2019 vorsehen.

Die Unternehmenssteuerreform USR III sieht die Abschaffung des kantonalen Steuerstatus vor, insbesondere für vorwiegend im Ausland tätige Unternehmen (so genannte „Hilfsgesellschaften“, „Domizilgesellschaften“, „gemischte Gesellschaften“ oder auch „Prinzipalgesellschaften“), sowie solche, die hauptsächlich Beteiligungen halten und verwalten (so genannte „Holdinggesellschaften“) und in der Finanzierung (auf Rechnung) eines Konzerns tätig sind.

Mit der Abschaffung dieses Status soll den von verschiedenen internationalen Organisationen oder Gruppierungen (insbesondere der OECD, der G-20 sowie der EU) formulierten Anforderungen entsprochen werden, schädliche Steuerpraktiken zu bekämpfen und sich bei der Besteuerung internationaler Unternehmen an „internationale Standards“ anzupassen, allen voran ans BEPS (Base Erosion and Profit Shifting), ein Gemeinschaftsprojekt von OECD und G-20.

**ENTWICKLUNG IN RICHTUNG SENKUNG DER GEWINN-
STEUER** Auf den ersten Blick ist die USR III steuerlich nicht vorteilhaft, vor allem für bestimmte, in der Schweiz ansässige Unternehmen, die auf kantonaler Ebene von einer besonders günstigen Besteuerung profitierten. Mit dem Ziel, in der Schweiz wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen anzubieten, die gleichzeitig den internationalen Standards im Steuerwettbewerb entsprechen, geht die USR III allerdings mit einer Senkung der Unternehmensgewinnsteuern auf kantonaler Ebene einher.

Auch wenn die Senkung der Unternehmensgewinnsteuer formell nicht Teil dieses Bundesgesetzesprojektes ist, stellt gerade diese Massnahme die grösste Herausforderung der Reform dar insbesondere für die Kantone der Romandie. Konkret müsste die Senkung der kantonalen Steuerlast dazu führen, dass die gesamte Steuerlast (Eidgenossenschaft, Kanton und Gemeinde) bei der Unternehmensgewinnsteuer in den Kantonen Genf, Waadt und Freiburg in einer Bandbreite von 13 % bis 14 % zu liegen kommt; was auch für den Kanton Wallis gelten dürfte, der sich bisher noch nicht zum anzuwendenden Satz geäussert hat. Zum Vergleich: Aktuell erreicht die globale Unternehmensgewinnsteuer in Genf zirka 24 % und im Kanton Waadt rund 22 %. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die neuen kantonalen Steuersätze spätestens 2019 angewandt (parallel zur Verpflichtung der Schweiz, die oben erwähnten kantonalen Steuerregime abzuschaffen). Einige Kantone wie Neuenburg (mit einem globalen Satz von 15,5 %) und Waadt (wo soeben über einen globalen Satz von 13,79 % abgestimmt wurde) haben bereits beschlossen, ihre Steuergesetze anzupassen; andere wie Genf sind in der Ausarbeitung der neuen Reglemente mehr oder weniger weit fortgeschritten.

Neben der Senkung der Steuersätze sieht die USR III insbesondere Folgendes vor:

- Möglichkeit für die Kantone, Steuererleichterungen für Einnahmen aus Patenten und vergleichbaren immateriellen Rechten vorzusehen, die es erlauben diese Einnahmen mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einzubeziehen.
- Massnahme zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) auf kantonaler Ebene in Form erhöhter Abzüge von F&E-Kosten.
- Möglichkeit für die Kantone, einen ermässigten Steuersatz auf das Eigenkapital der Unternehmen zu erheben, sofern dieses Patente und vergleichbare immaterielle Rechte sowie Beteiligungsrechte umfasst.

**FRISCHER WIND FÜR UNABHÄNGIGE VERMÖGENS-
WALTER** Die USR III sieht ferner den Abzug der „fiktiven Zinsen“ vom Unternehmensgewinn vor, die auf einem „überdurchschnittlichen“ Eigenkapital berechnet werden. Die fiktiven Zinsen (die den „Finanzkosten“ für die Mobilisierung des von den Aktionären investierten Kapitals entsprechen) können durch den möglichen Abzug von passiven Zinsen die Steuerbemessungsgrundlage senken. Diese Massnahme ermöglicht eine deutliche Verringerung des zu versteuernden Gewinns von Unternehmen, die über ein hohes Eigenkapital verfügen.

Die USR III bewirkt für unabhängige Vermögensverwalter, die als Kapitalgesellschaft tätig sind (im Prinzip Aktiengesellschaft oder GmbH) und damit für die grosse Mehrheit, eine deutliche Erhöhung ihrer Gewinnmarge in Form gesunkener Unternehmensgewinnsteuern. Auch wenn das Mindestkapital für Vermögensverwaltungsgesellschaften in der aktuellen Fassung des Gesetzesentwurfs für Finanzinstitute nicht festgelegt ist – dies erfolgt wahrscheinlich in den Ausführungsverordnungen des Gesetzes – ist zu erwarten, dass die Finanzkosten für die Mobilisierung dieses Kapitals in gewissem Umfang steuerlich absetzbar sein werden.

[Auf den ersten Blick ist die USR III steuerlich nicht vorteilhaft. Allerdings dürfte die Senkung der kantonalen Steuerlast dazu führen, dass die Unternehmensgewinnsteuern insgesamt sinken]

Die Steuerreform verbessert zudem noch stärker die Lage der Aktionäre von Genfer Unternehmen, für welche die Besteuerung der Dividendenzahlungen bereits 2009 (mit der Einführung der „Teilbesteuerung von Dividenden“ im Zuge des Gesetzes über die Unternehmenssteuerreform II) substantiell (40 % auf Bundesebene) gesenkt wurde. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass diese neuen Gewinnsteuersätze – die angesichts der in den meisten Finanzzentren geltenden Steuersysteme besonders wettbewerbsfähig sind – auch für die Besteuerung der Erträge gelten, die von Schweizer Niederlassungen ausländischer Unternehmen erwirtschaftet werden.

Fertiggestellt am 31.03.2016

JEAN-LUC BOCHATAY

Jean-Luc Bochatay verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in Steuer-, Finanz- und Handelsfragen schweizerischer und ausländischer Unternehmen sowie deren Aktionäre. Er berät regelmässig natürliche Personen und Unternehmen zu komplexen binnenwirtschaftlichen und grenzüberschreitenden Fragen. Jean-Luc Bochatay gilt als hochrangiger Experte in den Bereichen Steuerstrafrecht, Amtshilfe im Steuerbereich und französisch-schweizerische Steuerbestimmungen.